



Trittau, den 17. August 2019

Verfassungsbeschwerde
Prozessbetrug
Strafvereitelung im Amt
Urteil des LG Hamburg in der Sache 316 O 43/06

Sehr geehrte Damen und Herren Professoren*innen und Doktoren*innen,

hiermit lege ich Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil aus dem Prozess 316 O 43/06 LG Hamburg ein. Ein Versäumnisurteil, ein Fehlurteil welches unter höchst suspekter Beteiligung der Klägerin und unter Mitwirkung der Richterin zustande kam.

Der Hintergrund der genannten prozessualen Auseinandersetzung ist ein Mietvertrag über eine Gewerbeimmobilie, Ladenlokal, in Hamburg, Große Bleichen. Der Vertrag litt unter Übergriffligkeiten der Vermieterin, Dresdner Bank/DEGI - 100%ige Tochter der Dresdner Bank, wie unberechtigte Kostenberechnung, zum Beispiele Heizungsberechnung obwohl keine Heizung vorhanden war, oder Klimatisierungskosten obwohl keine Klimaanlage in der gemieteten Immobilie vorhanden war und ähnliches.

Der Vertrag war durch eine Mietsicherheit meinerseits, hier eine Bankbürgschaft, in Höhe von umgerechnet 8.691,96€ abgesichert.

Der Vertrag sollte vertragsgemäß zum Ende des Februar 2004 enden. In den letzten Monaten des Mietvertrages verrechnete ich die unberechtigt kassierten Kosten mit der Miete auf. Die Abrechnungen an die Vermieterin erfolgten jeweils zum Monatsende und blieben von der Klägerin unbeanstandet. Obwohl diese Verrechnung über Monate lief, mahnte die Klägerin keine Zahlung an und kündigte auch nicht das Mietverhältnis.

Das Mietverhältnis endete dann vertragsgemäß Ende Februar 2004.

Der Vertrag lief über 16 Jahre. Ende Februar 2004 wurde die Immobilie an die Klägerin zurückgegeben, Beanstandungen seitens der Eigentümerin gab es nicht.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
☎ +49(0)4154-602566

Am 05. Mai 2005, also ca 15 Monate nach Ende des Mietvertrages, kassierte die DEGI plötzlich und ohne Ankündigung die Bankbürgschaft in Höhe von 8.691,96€. Eine Begründung oder Abrechnung erfolgte nicht.

Am 07. März 2006, also 10 Monate nachdem die Klägerin die Mietkaution kassierte, klagt die Vermieterin vor dem Landgericht Hamburg, Zivilkammer, Forderungen ein, Hauptforderung 7.219,93€, um einer Verjährung zu entgehen. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen 316 O 43/06 LG Hamburg.
Kopie anbei, Klage 1

Die im Schriftsatz der Klägerin (Klage 1) aufgestellte Behauptung, dass die Forderung nach vorheriger Verrechnung der Mietsicherheit (die die Klägerin ca. zehn Monate zuvor kassierte) existiert, ist eine Lüge. schon das Aktivrubrum des, der Klage vorausgegangen Mahnbescheides, die Klägerin ist eine GmbH, entspricht nicht dem Handelsregistereintrag (einzusehen unter: <http://w-t-p.eu/wp-content/uploads/2017/09/registerdocument-2013-04-18-17-37-25.pdf>). Hier handelt es sich wohl um eine vorsorgliche Verschleierung der persönlichen Haftung, ein weiterer Hinweis, dass die Klägerin, die Fachkenntnis ist hier vorauszusetzen, vorsätzlich gegen unsere Gesetze handelte, aber einer Strafverfolgung entgehen wollte.
Der §138 ZPO hinderte die Klägerin nicht Unwahres und unvollständig vorzutragen. Sie täuschte damit den Spruchkörper des Gerichtes mit katastrophalen Folgen, nicht nur für mich.

Dass die Klägerin in der Klage 1 die Unwahrheit vorträgt beweist die Klage 2 der Vermieterin vom 22. Dezember 2006, Hauptforderung 19.889,00€. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen 316 O 2/07. In dieser Klage 2 verrechnet die Klägerin die angeblich schon in der Klage 1, zehn Monate zuvor, verrechnete Kaution tatsächlich. Die Klägerin belog also den Sprachkörper des Landgerichtes Hamburg in der Klage 1, 316 O 43/06 LG Hamburg. Prozessbetrug.
Kopie anbei, Klage 2, siehe auch das Ablaufschema

Gegen diese Klage 2 wehrte ich mich nicht mehr, sondern beauftragte meinen Anwalt einen Vergleich mit der Klägerin herbeizuführen, egal wie der aussieht. Diese Entscheidung, sich nicht mehr mit der Klägerin auf ein Streitverfahren einzulassen, beruht im wesentlichen darauf, dass ich damit rechnen musste, dass die Klägerin mit ähnlichen, unkalkulierbaren Methoden, wie in der Klage 1 praktiziert, gegen mich vorgehen würde. Der Vergleich wurde geschlossen, allerdings unter Umständen, die wohl von den Gepflogenheiten abweichen. Der Anwalt der Klägerin stellte an den Abschluss des Vergleiches die Forderung, dass er, Frank Weyrich, zu der ihm zustehenden Gebühr zusätzlich 1.000€ erhält. Ich stimmte dem Vergleich zu.

Meine Zustimmung erfolgte unter der Priorität, meine Familie vor unwägbareren Kosten schützen zu müssen. Ich musste damit rechnen, dass die Klägerin auch

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

hier illegale Methoden anwendet und Richter findet, die sich täuschen lassen und sachfremd reagieren. In der mündlichen Verhandlung der Klage 1 äußerte ich gegenüber dem Sprachkörper des Gerichtes Bedenken, dass die Klägerin die Forderung zu recht hat, indem ich meine Zweifel daran vortrug, dass die Klägerin die Mietsicherheit nicht, wie die Klägerin behauptete, vor der Klage 1, die dann das Aktenzeichen 316 O 43/06 erhielt, verrechnete. Der Einwand wurde von der Richterin mit den Worten "Das steht hier nicht zur Debatte" abgewettert. Eine, wie ich meine, unrechte Parteinahme zu Gunsten der Klägerin. Die Richterin musste, unter Unterstellung ihrer Qualifikation, sich darüber im klaren sein, dass, falls mein Einwand zu recht bestand, sie mit diesem "abwettern" möglicherweise einer Verletzung des §138 ZPO und damit einem Prozessbetrug Vorschub leistet. Auch widerspricht ihr Verhalten der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Zitat: Deutlicher reagiert die obergerichtliche Rechtsprechung auf unwahren bzw. unvollständigen Vortrag. So erfüllt das Verschweigen von Sachverhalten ebenso wie vorsätzlich falsch vorgetragene Sachverhalte den Tatbestand des versuchten Prozessbetruges. Dies nicht erst mit der mündlichen Verhandlung sondern bereits mit Einreichung der Klageschrift und vorbereitender Schriftsätze, wenn bereits dort unwahr bzw. unvollständig vorgetragen wird.4)Und so gehört es z.B. zur Pflicht vollständigen Vortrages des Klägers, insbesondere dann vollständig vorzutragen, wenn es um Tatsachen geht, zu denen nur der Kläger etwas sagen kann. Zitatende

Die Klage 2 beinhaltet den Beweis, dass die Klägerin in der Klage 1 das Gericht belog. Das Urteil aus dem Prozess 316 O 43/06 LG Hamburg, beruhend auf Täuschung des Sprachkörpers des Gerichtes, ist ein Fehlurteil. Hätte die Klägerin in der Klage 1 die Mietsicherheit tatsächlich verrechnet, hätte sie keinen Grund zur Klage gehabt, da die Mietsicherheit die Hauptforderung der Klage 1 überstieg.

Dem Urteil liegt, so beurteile ich die Fakten, ein von der Klägerin begangener Prozessbetrug zugrunde. Die Klägerin hat durch den Prozessbetrug eine angebliche Forderung, die sonst, abgesehen von der Substanz der Forderung, verjährt wäre, eingebracht und dem Beklagten sehr hohen wirtschaftlichen Schaden zugefügt. Weitere Belastungen resultierten aus dem Geschehen.

Ich erstattete Anzeige gegen die Klägerin wegen Prozessbetrug im Prozess mit dem Aktenzeichen 316 O 43/06 LG Hamburg bei der Staatsanwaltschaft Hamburg.

Kopie anbei, Staatsanwaltschaft Hamburg 14. Dezember 2010

Die Strafverfolgung wurde mit nicht zutreffender Begründung, nämlich unter Berufung auf StPO §170/2, von der Staatsanwältin Dr. Albrecht abgelehnt, Fragen wurden nicht beantwortet.

StPO §170/2 war hier, sieht man die zugrundeliegenden Fakten, nicht anwendbar.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
☎ +49(0)4154-602566

Die gerichtliche Feststellung, dass hier Prozessbetrug vorliegt, was zur Revision des gefällten Urteils geführt hätte, wurde durch die verweigerte Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft Hamburg, verhindert.

Der Prozessbetrug wurde versucht und von der Klägerin unter Mitwirkung des Gerichtes auch durchgeführt. Die Tat wurde vollendet und durch Dokumentenbeweis nachgewiesen.

Aus der Tat resultierten erhebliche finanzielle und gesundheitliche Schäden für mich. Abgesehen von meiner Strafanzeige wegen des Verdachtes des Prozessbetruges durch die Klägerin, hätte die Staatsanwaltschaft Hamburg angesichts der hier vorliegenden Fakten eigenen Ermittlungen durchführen müssen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Hamburg hätte nach StPO §170/1 ermitteln müssen. Die Unterlassung der, vor dem Hintergrund der Fakten, vom Gesetz vorgesehenen Strafverfolgung ist der Eintritt in die Strafvereitelung im Amt. Der Gesetzgeber hat wohlbegründet das Gewicht des §170 StPO unterstrichen, indem er den Missbrauch unter Strafe stellte, StGB §258a. Hiermit hat der Gesetzgeber auch deutlich gemacht, dass der Missbrauch des §170 StPO kein Kavaliersdelikt ist. Jeder Bürger, so auch ich, muss darauf vertrauen können, dass Staatsanwaltschaften ohne Ansehen der Person und ohne Rationalitätserwägungen Hüter unserer Gesetze sind. Verlieren wir dieses Vertrauen, verlieren wir das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Kopie anbei, Staatsanwaltschaft Hamburg 3306 Js 332/10 vom 19.01.2011
Liste der am Prozess Beteiligten, auch der für die Klägerin handelnden und Verantwortung tragenden Personen einsehbar unter: <http://w-t-p.eu/wp-content/uploads/2019/03/Tabelle-2.pdf>

Seltsam ist auch, dass die, die Strafverfolgung ablehnende Staatsanwältin, Frau Dr. Albrecht, später eine Beschwerde gegen ihre Ablehnung, selbst bearbeitet und natürlich ablehnt. Aus dem hier beigefügten Ablehnungsschreiben ein sehr merkwürdiges Zitat.

Zitat: Einklagt wurden im ersten Verfahren 316 O 43/06 unter Anrechnung einer Mietsicherheit (deren Höhe hier in der Tat nicht genannt wurde) die Mieten von Oktober bis Dezember 2002, anteilig September 2002 in Höhe von insgesamt 7.219,93 EUR. Dass die genannten Beträge durch Sie als Mieter nicht gezahlt worden waren, wurde in dem Verfahren unstrittig gestellt, weshalb, nachdem von Ihrer Seite aus in der Sitzung kein Antrag gestellt worden war, ein Versäumnisurteil in Höhe der schlüssig dargestellten Forderung ergehen musste. **Es stand der klagenden Seite dabei frei, die Beträge unter tatsächlicher Anrechnung einer Kautions zu verlangen, oder nicht. Zitatende**

Das Urteil wurde von der Richterin selbst begünstigt durch ihre provokante Frage an meine Vertretung "dann wollen sie wohl keinen Antrag stellen?" Die Richterin musste, angesichts ihrer Eröffnung der mündlichen Verhandlung in der sie sich

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

schon verbal festgelegt hatte, dass der Beklagte den Prozess verlieren wird, auch ein Urteil gegen den Beklagten erreichen.

Kopie anbei, Staatsanwaltschaft Hamburg 3306 Js 195/11 vom 13.09.2011

Was will Frau Dr. Albrecht damit sagen? Will sie sagen, dass die Klägerin die Zivilkammer belügen darf und dabei straffrei bleibt? Oder will sie damit sagen, dass in diesem Land Jeder Jeden verklagen kann und sei der Grund noch so abstrus? Ja, Letzteres ist so. Dafür sollten wir dankbar sein, dass wir in einem demokratischen Rechtsstaat leben in dem Jeder Jeden verklagen darf und sei es noch so abstrus.

Mit einer Klage im Zivilprozess jedoch sind die streitenden Parteien verbindlich an den Vorgaben der ZPO unterworfen und Verstöße gegen die ZPO sind nicht in Abwägung strafbar, sondern sind ohne Wenn und Aber zu bestrafen. Gleiches gilt auch für den Versuch gegen die Regeln der ZPO zu verstoßen. Wie hier geschehen, wenn eine Partei im Zivilprozess den Sprachkörper des Gerichts belügt, ist sie nach § 263 StGB zu bestrafen. Wir sollten uns davor hüten den § 263 StGB außer Kraft zu setzen. Ganz davon abgesehen, dass die Kompetenz von Frau Dr. Albrecht noch die der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht dafür ausreicht, halte ich es auch aus anderem Grund für höchst gefährlich. Dieser Vorgang, wenn er dann so abgeschlossen wird, wie Frau Dr. Albrecht es sich wünscht, würde zu einem Präzedenzfall, der schlicht die ZPO aushebelt. Hier ist für Wortspielereien kein Platz.

Kopie anbei, Staatsanwaltschaft Hamburg 3306 Js 195/11 vom 13.09.2011

Strafvereitelung im Amt?

Es bleibt die Frage wann und unter welchen Umständen schon eine Verjährung bei Prozessbetrug und Strafvereitelung im Amt eintritt? Vielleicht ist ja die hinhaltende Taktik der Hamburger Justiz wohlkalkuliert in deren Sinne insofern erfolgreich, als dass durch Verjährung einem Bürger sein Recht genommen wurde und einer Betrügerin zum Sieg verholfen wurde. Ich hatte leider nicht das Risikokapital um hier mit Hilfe von Juristen Klärung herbeiführen zu können. Ist da noch jeder gemäß dem Artikel 3/1 GG vor dem Gesetz gleich?

Es folgte weiteres Bemühen durch die Instanzen hindurch, Beschwerde, Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, Justizsenator bis hin zum Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg. Erfahren habe ich nur Abwehr, die sehr danach aussahen "es kann nicht sein, was nicht sein darf". Nur nicht neutral faktenorientiert reagieren, oder gar Fragen beantworten, denn es kann nur in ein Desaster für die Hamburger Justiz führen.

Also Schweigen, ein unserer Demokratie unwürdiges Schweigen der Justiz und der vom Volk gewählten Volksvertreter, Amtseid hin oder her.

Entspricht dieses Verhalten der Anforderung, die an eine offene, rechtsstaatliche Demokratie in der, von Staatsangestellten überwachte Bürgerrechte geachtet werden, zu stellen ist?

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau
+49(0)4154-602566

Das Hamburger Verfassungsgericht erklärt sich dann auch für unzuständig. Wer soll denn dann für die Aufrechterhaltung unsere Rechtsstaatlichkeit verantwortlich sein, wenn nicht der Verfassungsschutz?

Schließlich habe ich die jahrelangen Bemühungen um Verständigung, die bei Kommunikationsverweigerung nicht möglich ist, und um Vermeidung von Kollateralschäden, aufgegeben, mir blieb nur noch der Gang in die Öffentlichkeit.

Das gesamte Geschehen habe ich auf meiner Internetseite ausführlicher behandelt und dokumentiert: <https://w-t-p.eu/2017/08/03/wer-wenn-nicht-wir/>.

Ich versichere an Eides statt, dass die auf der Seite eingefügten Dokumente dem Original entsprechen und gegebenenfalls auch als notariell beglaubigte Kopien vorgelegt werden können. Das Gleiche gilt für die Zitate aus Dokumenten.

Ich war bemüht trotz des von der Hamburger Justiz erzeugten Dschungels Übersicht zu ermöglichen, es gibt weitere Dokumente, die ich gern bereit bin noch vorzulegen.

Ich mache auch den Inhalt meiner erwähnten Internetseite zum Gegenstand meiner Beschwerdebegründung.

Ich bitte Sie der Beschwerde nachzugehen.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

Anlagen:

Ablaufschema, Klage 1, Klage 2, an Staatsanwaltschaft Hamburg 14.12.2010, von Staatsanwaltschaft Hamburg 3306 Js 332/10 - 1901.2011, von Staatsanwaltschaft Hamburg 3306 Js 195/11 - 195/11

Betrachtung

Demokratie ist kein Selbstläufer, man bekommt Demokratie nicht geschenkt. Demokratie bedarf des täglichen Einstehens eines jeden, egal wo, egal in welchem Job. Demokratie ist kein Geheimbund, sondern bedarf der Offenheit, bedarf der Auseinandersetzung.

Wenn Staatsorgane dieser Auseinandersetzung mit dem Bürger folgenlos, systematisch ausweichen können, ist etwas faul im Staat, die Bürgerrechte werden verletzt, Vertrauen in den Staat geht verloren.

Die Umsetzung unserer Gesetze darf nicht in die Abhängigkeit persönlicher Entscheidungen geraten, sondern sind als Fundament unserer Rechtsstaatlichkeit von staatswegen durchzusetzen und gegenüber jedermann zu garantieren, wenn wir denn ein Rechtsstaat sein wollen. Schutz durch den Rechtsstaat darf keine Frage von Geld, Macht und Einfluss sein, sondern muss für jeden Menschen zugänglich sein wenn wir es ernst nehmen mit dem Artikel 3 unserer Verfassung.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Tritttau
☎ +49(0)4154-602566